

SATZUNG

des

Waldbesitzervereines Schierling w.V.

Neufassung der Satzung im November 2003 von Eugen Müller, geändert 2013, 2017 und 2018.

INHALT

I. ABSCHNITT: VEREINSWESEN	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT	5
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beitrag	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Vereinsstrafe	7
III. ABSCHNITT: VERWALTUNGSEBENE	7
§ 8 Organe der WBV	7
§ 9 Durchführen der Mitgliederversammlung	8
§ 10 Aufgaben, Wahl und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 13 Ausschuss	12
§ 14 Aufgaben des Ausschusses	13

IV. ABSCHNITT: GESCHÄFTSBEREICH	13
§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung	13
§ 16 Schriftführung	14
§ 17 Kassenverwaltung	14
§ 18 Beurkundung von Beschlüssen	14
§ 19 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten	15
§ 20 Finanzierung	15
§ 21 Haushalts- und Rechnungswesen	15
V. ABSCHNITT: RECHTSFÄHIGKEIT	16
§ 22 Auflösen des Vereines	16
§ 23 Liquidatoren	17
§ 24 Rechtsform des Vereines und In-Kraft-Treten dieser Satzung	17

1. Abschnitt: Vereinswesen

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND WIRKUNGSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldbesitzerverein Schierling“, nachfolgend „WBV“ genannt. Er strebt die Rechtsfähigkeit des wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 BGB sowie die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 18 Bundeswaldgesetz an. Im Falle der Verleihung der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins, erhält er den Zusatz „w. V.“.
- (2) Der WBV hat seinen Sitz in Schierling.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.
- (4) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Gemeinden der **Altlandkreise Mallersdorf** und **Rottenburg a. d. Laaber** sowie die ebenfalls nachfolgend genannten daran angrenzenden Gemeinden.

Die zugehörigen Gemeinden sind (Kerngemeinden unterstrichen):

Vom **Landkreis Dingolfing-Landau** die Gemeinde Mengkofen,

vom **Landkreis Kelheim** die Gemeinden Abensberg, Attenhofen, Bad Abbach, Elsendorf, Hausen, Herrngiersdorf, Kirchdorf, Langquaid, Rohr i. NB, Siegenburg, Teugn, Volkenschwand und Wildenberg,

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden Bayerbach b. Ergoldsbach, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Hohenthann, Neufahrn i. NB, Obersüßbach, Pfeffenhausen, Postau, Rottenburg a. d. Laaber und Weihmichl,

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden Aufhausen, Hagelstadt, Pfakofen, Schierling, Sünching und Thalmassing,

sowie vom **Landkreis Straubing-Bogen** die Gemeinden Feldkirchen, Geiselhöring, Laberweinting, Leiblfling, Mallersdorf-Pfaffenberg und Perkam.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Zweck des forstlichen Zusammenschlusses ist die Förderung des privaten, kirchlichen und körperschaftlichen Waldbesitzes im WBV-Geschäftsbereich.
- (2) Der WBV führt seine Geschäfte nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft laut Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, BGBl S. 1037.
Ihm obliegen insbesondere für seine ordentlichen Mitglieder folgende Aufgaben:

- a) gemeinschaftliche Vertretung seiner Mitglieder in allen Bereichen der Waldwirtschaft und Forsttechnik
- b) Beratung der Mitglieder in Fragen der Holzaushaltung, -sortierung und -verwertung, der Planung des Holzeinschlages, der -aufarbeitung und der -bringung
- c) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen und gemeinsame Waldbegänge
- d) gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen geeigneter Herkünfte, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldwirtschaft notwendigen Materialien
- e) gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen
- f) Förderung der Walderschließung durch den Bau und das Instandhalten von Wegen und Lagerplätzen sowie Beratung der Mitglieder bei Planung und Durchführung solcher Vorhaben
- g) Eintreten für einen standortgerechten, naturnahen und nachhaltigen Waldbau
- h) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen sowie Geräten zur Umsetzung der Aufgaben der WBV
- i) Förderung der energetischen und thermischen Verwertung von Holz
- j) gemeinsames Verwerten von Holz und Walderzeugnissen sowie Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben
- k) Begründung von standortgerechten Forstkulturen, Ausführung von Bestandspflegearbeiten -einschließlich des Forstschutzes-, sowie Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei diesen Maßnahmen
- l) Betreuung und Bewirtschaftung von Privatwaldungen auf der Basis individuell gestalteter Waldpflegeverträge
- m) Information über neuzeitliche Arbeitsverfahren und moderne Forstgeräte
- n) Aufklärung der Mitglieder über den jeweils aktuellen Stand bei den Zertifizierungsrichtlinien
- o) Förderung jeglichen Bestrebens zum Erhalt und zum Schutze des Waldes als lebenswichtiges Element der heimischen Flora und Fauna sowie der heimischen Landschaft und Landeskultur
- p) Werbung für das Naturprodukt Holz, um den überregionalen und regionalen Absatz zu steigern

II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT'

- (1) Der WBV unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder'
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vereinsgebiet der WBV Eigentümer oder Besitzer von Wald ist.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ohne selbst Waldbesitzer zu sein, das Bestreben der WBV unterstützen will.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Mit der Aufnahme in den WBV erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die von den Vereinsorganen beschlossenen Mitgliedsbedingungen wie z.B. Beiträge, Vereinsordnungen und Verbandsrichtlinien an.
- (6) Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht bei anstehenden Entscheidungen
- (7) Personen, die sich in hohem Maße um den Waldbesitzerverein Schierling verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 BEITRAG

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren erhoben. Dem Verein ist zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres dazu kann in einer vom Vorstand erlassenen Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grunde erlassen oder stunden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss

- c) durch Aufgeben des Eigentums oder Besitzes von Wald
 - d) durch Enden der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 - e) durch Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Er kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
 - (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der Vereinigung, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem anderen triftigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der Forstbetriebsgemeinschaft ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
 - (4) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Dieser muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Bescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
 - (5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
 - (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der Vereinigung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) alle Einrichtungen und Dienstleistungen unabhängig von der Größe ihres Waldeigentums oder -besitzes in Anspruch zu nehmen
 - b) das Stimmrecht bei Beschlussfassungen auf der Mitgliederversammlung auszuüben
 - c) Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Bestreben der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen
 - b) die zum Erfüllen der Aufgaben erforderlichen Überwachungen zu dulden

- c) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch den WBV anbieten zu lassen
- d) das zur gemeinsamen Verwertung gemeldete Holz fristgerecht, vollständig und ordentlich bereitzustellen, so wie es der guten forstlichen Praxis entspricht
- e) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen
- f) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen
- g) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten
- h) diese Satzung und die rechtskräftigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen

§ 7 VEREINSSTRAFE

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten oder die Satzung sind die betreffenden Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Vorstand unter Beachten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (3) Schadenersatzansprüche der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben davon unberührt.

III. ABSCHNITT: VERWALTUNGSEBENE

§ 8 ORGANE DES WBV

- (1) Die Organe des forstlichen Zusammenschlusses sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss

§ 9 DURCHFÜHREN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich.
Der Vorsitzende kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bei Einhalten einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu laden.
Die Einladungen zur Versammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliedsadresse zu richten.
Der Vorstand ist berechtigt, falls von einem Mitglied mitgeteilt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
Die Einladung zur Versammlung kann darüber hinaus oder ersatzweise auch öffentlich durch Bekanntmachen in den ortsüblichen Tageszeitungen des Vereinsgebietes erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 200 Mitglieder schriftlich beantragen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der dritte Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Das Stimmrecht muss durch das einzelne Mitglied persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 10 AUFGABEN, WAHL UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Versammlung der Mitglieder beschließt die Satzung und deren Änderung vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde.
- (2) Sie überwacht die Aufgabenerfüllung des Vereins.
- (3) Sie wählt auf die Dauer von 5 Jahren folgende Mitglieder:

- a) den Vorstand (§11 der Satzung)
 - b) den Ausschuss
 - c) drei Kassenprüfer
- (4) Die Versammlung der Mitglieder beschließt ferner über
- a) Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - b) den Haushaltsplan
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - d) Änderungen des Vereinszweckes
 - e) über die Auflösung der wirtschaftlichen Vereinigung, was der staatlichen Verleihungsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist
 - f) über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder
 - g) über Einsprüche wegen Mitgliederausschlusses
 - h) über das Bestätigen der Ortsvereine
 - i) über die Ernennung von Ehrenmitglieder
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies keinem Bewerber oder herrscht Stimmengleichheit, so erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat. Werden Beschlüsse schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln gefasst, so sind die Unterlagen mindestens ein Jahr lang, bei Anfechtung von Beschlüssen für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:
- a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) dritter Vorsitzender
 - d) vier Beisitzer

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Ämter in Vorstand, Ausschuss und Kassenprüfung auf einer Person ist unzulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
Der Vorstand ist berechtigt, bis dahin ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch Neuwahlen wieder ein Vorstand gewählt wurde.
- (3) Die Vorstandschaft tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des zweiten oder dritten Vorsitzenden zusammen. Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.
- (6) Ein Vorstandsmitglied darf bei Angelegenheiten des Vereins nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn der Beschluss ihm selbst oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Es können dazu auch der Geschäfts-, Rechnungs- und Schriftführer geladen werden.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung bzw. dem Ausschuss zugewiesen sind. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise zum Management anstehender Projekte einsetzen. Zum Erledigen der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führen des Vereins nach Gesetz und Satzung
 - b) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - c) Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse
 - d) Verhängen von Vereinsstrafen
 - e) Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - f) Erstellen des Haushaltsvoranschlages
 - g) Bestellen der Geschäfts-, Rechnungs- und Schriftführer
 - h) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen
 - i) Entscheiden über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen
 - j) Aufsichtspflicht über die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte
 - k) Abschluss von Kauf- und Lieferverträgen
 - l) Aufstellen von gemeinsamen Verkaufsregeln
 - m) Erlassen von Vereinsordnungen, wie z. B. Geschäfts-, Beitrags- oder Kassenordnung und Festsetzung von Aufwandsentschädigungen sowie Entgelten für die Benutzung vereinseigener Geräte und Einrichtungen sowie für erbrachte Dienstleistungen nach Höhe und Fälligkeit.
 - n) Jährliche Auskunftserteilung an die Verleihungsbehörde
 - o) Bestellen von Arbeitskreisen zur Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Sonderaufgaben oder Einzelprojekten des Vereins
 - p) (entfällt)
 - q) 1) Sofern der WBV nicht als Abnehmer (Eigengeschäft) oder Kommissionär der Erzeugnisse seiner ordentlichen Mitglieder auftritt, ist der Vorstand verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (ESTG) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

- 2.) Sofern der WBV die Erzeugnisse seiner ordentlichen Mitglieder erwirbt, für seine ordentlichen Mitglieder als Kommissionär auftritt oder nach § 141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, so ist der WBV verpflichtet,
- i) jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
 - ii) Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.
 - iii) jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung eines entsprechenden Formblatts der Verleihungsrichtlinie (VwV 787) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Der Waldbesitzerverein Schierling w. v. wird durch den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist - Einzelvertretung im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1.Vorsitzende nur bei seiner Verhinderung durch den 2. und dieser bei seiner Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten wird.
- (4) Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er, sofern dem Ereignis nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde lag, von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 13 AUSSCHUSS

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und der Ortsobmänner zusammen. Im Vereinsgebiet kann jedes Dorf mit mindestens fünf WBV-Mitgliedern einen Ortsverein bilden, welcher dann aus seiner Mitte einen Ortsobmann und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren wählt.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder einer seiner Vertreter mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung muss es kommen, wenn dies mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder verlangt. Die Zusammenkünfte leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

- (3) Der Ausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können der Geschäfts-, Rechnungs- und Schriftführer geladen werden.

§ 14 AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

- (1) Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn beim Erfüllen seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorzulegen.
- (2) Dem Ausschuss obliegt das
 - a) das Entscheidungsrecht über alle bedeutenden Maßnahmen des Vereins, über Beschwerden und Streitigkeiten
 - b) das Zustimmungsrecht zu Austritts- und Anschlussvorhaben des WBV an andere Organisationen
 - c) das Prüfungsrecht der Jahresrechnung

IV. ABSCHNITT: GESCHÄFTSBEREICH

§ 15 GESCHÄFTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

- (1) Die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Einzelheiten regelt der Arbeitsvertrag und eine vom Vorstand erlassene Stellenbeschreibung.
- (2) Der angestellte Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und darf weder Mitglied im Vorstand noch im Ausschuss sein. Beim Erledigen seiner Arbeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes walten zu lassen.

- (3) Der Geschäftsführer kann zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Die Vorstandschaft kann dem Geschäftsführer oder anderen Personen, z.B. den Waldwarten, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes teilweise übertragen.

§ 16 SCHRIFTFÜHRUNG

- (1) Die Aufgaben des Schriftführers können vom Geschäftsführer, Rechnungsführer oder von einem durch den Vorstand beauftragten eigenen Schriftführer übernommen werden.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsführers können auch dem Schriftführer übertragen werden, wenn dieser die dazu erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäß §17 Abs.2 und 3 der Satzung mitbringt und nicht zugleich Geschäftsführer ist.
- (3) Der Schriftführer soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 17 KASSENVERWALTUNG

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übergeben werden.
- (2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt, wobei diese Aufgabe nur einer Person mit gutem Ruf und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen übertragen werden darf.
- (3) Der bestellte Rechnungsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der Rechnungsführer soll an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 18 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

- (1) Über den wesentlichen Verlauf und über die Beschlüsse aller Versammlungen und Sitzungen des WBV und seiner Organe sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die erstellten Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 EHRENAMT, ERSATZ VON UNKOSTEN

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden. Den Vorstandsmitgliedern kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Vergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 20 FINANZIERUNG

- (1) Die zum Erfüllen der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren für das Benutzen vereinseigener Geräte, Maschinen, Einrichtungen sowie Entgelte für Dienstleistungen und Vermittlungsgeschäfte
 - c) staatliche Fördermittel
 - d) Spenden
- (2) Art, Höhe und Fälligkeit des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen oder in verlustreichen Geschäftsjahren kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen.
- (3) Über die Höhe der Entgelte für Dienstleistungen und für den Gebrauch von WBV Einrichtungen entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann außerdem Aufnahmegebühren beschließen.

§ 21 HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Oberster Haushaltsgrundsatz: Der jährlich zu erstellende Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

- (2) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Kontrolle und der Mitgliederversammlung zur Entlastung von Vorstandschaft und Rechnungsführer vorzulegen ist.
- (3) Der Vorstand trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Er hat das Recht zu unvermuteten Kassenprüfungen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Näheres hierzu kann in einer von der Vorstandschaft erlassenen Kassenprüfungsordnung geregelt werden.
- (4) Die Jahresrechnung und die Bücher der WBV werden durch drei, von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer kontrolliert. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand angehört oder zu einem Vorstandsmitglied in enger verwandtschaftlicher Beziehung steht.
- (5) Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand legt die Prüfungsergebnisse und die Jahresrechnung zum einen der Mitgliederversammlung sowie zum anderen der Verleihungsbehörde bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vor.
- (7) Werden erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung festgestellt, so wird die Entlastung dem Vorstand und Kassenführer erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

V. ABSCHNITT: RECHTSFÄHIGKEIT

§ 22 AUFLÖSEN DES VEREINES

- (1) Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Vereinsziele verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitglieder nicht zustande und führt eine spätestens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zu, die es ausschließlich für mildtätige Zwecke innerhalb des Vereinsgebietes zu verwenden hat.
- (2) Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.
- (3) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist unverzüglich der staatlichen Verleihungsbehörde mitzuteilen.

§ 23 LIQUIDATOREN

- (1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 24 RECHTSFORM DES VEREINES UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Die Neugründung der WBV Schierling in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereines (w. V.) und die Neufassung der Satzung wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Januar 2004 einstimmig beschlossen.
- (2) Die bisherige Satzung vom 01. März 1968 - geändert mit Beschlüssen vom 23.01.1971 und vom 18. Januar 1985 - wird mit der Anerkennung der Neufassung durch die Verleihungsbehörde außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Anerkennung als wirtschaftlicher Verein erfolgte zum 16.01.2004, Az: R 1-NW 140-114. Ab gleichem Datum nimmt der Verein die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereines an und führt jetzt die Bezeichnung „WBV Schierling w. V.“ !
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zur Erlangung ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

Gültigkeit dieser Satzung:

Gez. Georg Blümel, 1. Vorsitzender

(LMS „Genehmigung einer Satzungsänderung vom 09.03.2018“)

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Eigenschaft als Anerkennungsbehörde die Satzungsänderung genehmigt. So wird die Satzung der WBV Schierling w.V. nach § 33 Abs. 2 BGB wirksam.